



ABWASSERREGLEMENT
DER
GEMEINDE WITTINSBURG

Februar 1997

INHALTSVERZEICHNIS

<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflicht	3
§ 3 Schadendienst	3
<u>B. Abwasseranlagen der Gemeinde</u>	
§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan	4
§ 5 Projektierung und Bau	4
§ 6 Betrieb und Unterhalt	4
<u>C. Private Abwasseranlagen</u>	
I. Verschmutztes Abwasser	
§ 7 Anschlusspflicht	5
§ 8 Bewilligungspflicht	5
II. Nichtverschmutztes Abwasser	
§ 9	6
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt	
§ 10 Grundsatz	6
§ 11 Unterhaltspflicht	6
§ 12 Haftung	7
§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
<u>D. Finanzierung</u>	
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 14 Grundsätze	7
§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren	8
§ 16 Vorab-Erstellung	8

II.	Anschlussbeiträge	Seite
§ 17	Beitragspflicht	8
§ 18	Eintritt der Beitragspflicht	9
§ 19	Zahlungsmodalitäten	9
III.	Jährliche Abwassergebühren	
§ 20	Gebührenpflicht	10
§ 21	Eintritt der Gebührenpflicht	10
§ 22	Zahlungsmodalitäten	10
IV.	Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	
§ 23		10

E. Schlussbestimmungen

§ 24	Vollzug	11
§ 25	Rechtsschutz	11
§ 26	Strafbestimmungen	11
§ 27	Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 28	Übergangsbestimmungen	12
§ 29	Inkrafttreten	12

Anhang 1

Anschlussbeiträge	13
Gebührenordnung	13

Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Wittinsburg

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Wittinsburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflicht

¹Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

²Sie fördert durch gezielte Information und Oeffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasservermeidende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verminderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

² Die anfallenden Aufgaben werden durch die Feuerwehr, den Zivilschutz der Gemeinde oder ein durch die Gemeinde beauftragtes Fachunternehmen wahrgenommen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan

¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 5 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlage zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Kanalisation über Privatreal und kann in bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Gemeindeversammlung über das Enteignungsrecht.

³ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

⁴ Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die auswärtigen Eigentümer und Eigentümerinnen der anstossenden Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

⁵ Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.

⁶ Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

§6 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Verschmutztes Abwasser

§ 7 Anschlusspflicht

¹ Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.

² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz erfüllt sind.

§ 8 Bewilligungspflicht

¹ Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstückes, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses bzw. der Entwässerung ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.

² Soll das Abwasser eines Grundstückes gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.

³ Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.

II. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 9

¹ Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, ob es in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet werden soll.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss im Kanalisationsgesuch aufzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

³ Der Gemeinderat entscheidet in der Kanalisationsbewilligung über die Versickerung des nichtverschmutzten Abwassers, seine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder die Einleitung in eine kommunale Sauberwasserleitung.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt.

§ 10 Grundsatz

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlage sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

² Der Anschluss an die Abwasseranlage der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

§ 11 Unterhaltungspflicht

¹ Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. den Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

² Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instandgestellt werden.

§ 12 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Grundsätze

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die langfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:

- a. in Form von Anschlussbeiträgen an die Abwasseranlagen.
- b. in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten.
- c. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, können bei der Gebührenberechnung abgezogen werden.

§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge und die Abwassergebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die jährlichen Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 16 Vorab-Erstellung

¹ Ein Privater kann mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen.

² Wollen dritte die von Privaten vorfinanzierten Abwasseranlagen der Gemeinde mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung des geschuldeten Vorteilsbeitrages zinslos zurück.

II. Anschlussbeiträge

§ 17 Beitragspflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird.

² Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes resp. gemäss den ausgeschiedenen Baukosten.

- ³ Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden nicht berücksichtigt:
- a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen.
 - b. bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.

⁴ Für die Feststellung der abzugsberechtigten Kosten für Energiesparmassnahmen gelten die Richtlinien der kantonalen Steuerverwaltung Baselland.

⁵ Die abzugsberechtigten Kosten sind vom Liegenschaftsbesitzer nachzuweisen.

⁶ Der Nachweis erfolgt durch Ausscheidung der Mehrkosten durch das Amt für Umweltschutz und Energie Baselland oder durch einen von dieser Stelle anerkannten Spezialisten. Sofern die Behandlung des Gesuches den Zuzug eines Spezialisten erfordert, gehen die Aufwendungen für diesen Einsatz zu Lasten des Gesuchsstellers.

⁷ Der Gemeinderat entscheidet aufgrund des vom Amt für Umweltschutz und Energie oder des anerkannten Spezialisten gelieferten Nachweises über die abzugsberechtigten Kosten für Wasser-, Abwasser- oder Energiesparmassnahmen.

⁸ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes sowie bei Revisionsschätzungen wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.

§ 18 Eintritt der Beitragspflicht

¹ Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.

² Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Revisionsschatzung vorliegt.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Der Anschlussbeitrag ist innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto gemäss Anhang 1 gewährt.

³ Bei Ueberschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

III. Jährliche Abwassergebühren

§ 20 Gebührenpflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr bezahlen. Die Gebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch.

³ Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

§ 21 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist.

§ 22 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Abwassergebühr ist innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

IV. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

§ 23

¹ Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Gebühr für Kanalisationsbewilligungen berechnet sich als Bruchteil der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

E. Schlussbestimmungen

§ 24 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstückes den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

³ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

§ 25 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen betreffend die Anschlussbeiträge (§ 17) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 26 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse entsprechend dem Bussenrahmen des Gemeindegesetzes bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abwasseranlagen vom 6. November 1985 wird aufgehoben.

§ 28 Übergangsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen.
- b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen.
- c. nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

³ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

§ 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 1997 in Kraft, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Februar 1997.



Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

Manfred F. K.

Die Schreiberin

E. Schaefer

Das von der Gemeindeversammlung Wittinsburg am 5. Febr. 1997 beschlossene Abwasserreglement inkl. Tarifordnung wird mit Entscheid Nr. 261 vom 13.5.97 durch die Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt.